

Zinszusatzreserve - Finanzierung und Überschussbeteiligung *sowie* *Korridormethode*

Kay Schaumlöffel, BaFin

August 2017

BaFin Journal

Kurz & Aktuell

Aufsicht

Verbraucher

Internationales

Bekanntmachungen

Zinszusatzreserve

*Finanzierung und Auswirkungen
auf die Überschussbeteiligung*



Zinszusatzreserve als Teil der Deckungsrückstellung

Lebensversicherer übernehmen insbesondere in der kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherung langfristige Garantien zu Prämien, die zu Vertragsbeginn fixiert werden. Daher müssen sie diese Prämien vorsichtig kalkulieren. Entsprechende Vorgaben enthält § 138 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) über die Garantie der Prämien.

- Artikel versucht, den Zusammenhang zwischen ZZR-Finanzierung und Überschussbeteiligung **juristischen Lesern** betriebswirtschaftlich und aktuariell zu erklären
 - Beim „qx-Club“ sicher nicht nötig!
- Daher Umkehrung der Fragestellung:
 - Versuche Aktuaren zu erklären, was für ein Problem Juristen haben könnten

- Aus aktuellem Anlass:
 - Änderung der DeckRV durch die „Dritte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz“ vom 10.10.2018
 - Geltung erstmals ab Geschäftsjahr 2018
 - Daher:
 - Vorstellung der Korridormethode (ehemals Methode 2M) sinnvoll

1. Juristische Überlegungen zur ZZR
2. Erstes Fazit
3. Gegenfinanzierung der ZZR
4. Zweites Fazit
5. Offene Frage
6. *And now for something completely different:*
Die Korridormethode (aka „Methode 2M“)

- **Auslöser** für (erneutes) Nachdenken:
 - Urteil des BGH vom 8. Juli 2009
 - Im Februar 1995 abgeschlossene aufgeschobene Leibrentenversicherung
 - Neue Sterbetafel 1994R war schon draußen, Anordnung des BAV erst 8/95
 - „Ist in einem Versicherungsvertrag ... vereinbart, dass aus den **Überschussanteilen** während der Aufschubzeit eine zusätzliche Rente gebildet wird, darf der Versicherer die während der Aufschubzeit **erzielten Überschüsse** nicht dazu verwenden, eine Lücke in der Deckungsrückstellung für die Garantierente aufzufüllen“

- Fall ist eigentlich typisch, hat aber „**unschöne**“ Aspekte:
 - Handeln des Unternehmens bot **Angriffsflächen**
 - Scheinbar **veraltete Sterbetafel** verwendet
 - Ab 31.12.1995 „**Nachreservierung**“
 - Versicherer scheint im Prozess angegeben zu haben, er habe den zur Nachreservierung erforderlichen Betrag „auf die Überschussanteile **angerechnet**“ (s.u.)
 - Konkrete Berechnungen für Gericht schlecht nachvollziehbar
 - Vermittelter Eindruck: Nachreservierung zu Lasten **bereits zugeteilter Überschussanteile**

- BGH-Urteil bezieht sich nach der Begründung auf (kollektiv) realisierte und (individuell) **zugeteilte Überschüsse**
 - Formulierung im **Leitsatz** evtl. missverständlich: „in der Aufschubzeit **erzielte** Überschüsse“
 - Urteil enthält aber keine Aussagen dazu, ob eine **Nachreservierung** den **realisierbaren Überschuss mindern** darf (eher zustimmend)
- ZZR war zwar **nicht Gegenstand** dieses Urteils, aber grundsätzlich **übertragbar**

- Was bedeutet das Urteil? Viele Juristen, vier Meinungen:
 1. Überschüsse dürfen **allgemein** nicht zur **Auffüllung einer Lücke** in der Deckungsrückstellung (DR) verwendet werden
 2. Wegen der veralteten Sterbetafel **Sonderfall**
 3. Reduktion des Urteils auf zutreffenden Kern: Schließung **selbst verursachter Lücken** kann ausgeschlossen sein
 4. Auf ZZR **keine Auswirkung**

- Meinung 1 – Varianten
 - Allgemeines Prinzip, dass Überschüsse nicht zur Auffüllung einer Lücke in der DR verwandt werden dürfen
 - Vertragliche Vereinbarungen haben Vorrang vor handels- und aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten des VU
 - Garantierente und Überschussrente unabhängige Leistungsversprechen, letztere darf nicht unter Problemen bei der ersten leiden

- Urteil des BGH vom 1. Juni 2016 neigt eher zu Meinung 2, gibt aber Meinung 1 auch etwas Nahrung:

„Der Senat hat [in seinem Urteil vom 8. Juli 2009] entscheidend darauf abgestellt, angesichts der **vertraglichen Trennung**¹ zwischen der Garantierente einerseits und der Zusatzrente andererseits, sei der Versicherer nicht berechtigt, bei der Garantierente entstehende Lücken, die auf einer **unzureichenden Kalkulation**² mit einer Sterbetafel schon bei Vertragsschluss beruhten, in der Deckungsrückstellung mit Überschussanteilen aufzufüllen.“

- Meinung 3
 - Handels- und Aufsichtsrecht bestimmen, wie hoch verteilungsfähige Überschüsse sind
 - Nachreservierung **reduziert Überschüsse automatisch**
 - Aber: Parallele zu § 163 Abs. 2 VVG denkbar, der eine Prämienenerhöhung bei **unzureichender Erstkalkulation** ausschließt
 - Dann: Mindestzuführung um daraus resultierende Verluste erhöhen

- Ursachen für aus aktuarieller Sicht „komische“ Ansichten zum Zusammenhang Überschuss/ZZR:
 - Verständnis des **Begriffs Überschuss**
 - Verträge und VVG stellen zwar (implizit) auf handelsrechtlich realisierte Überschüsse ab ...
 - ... es gibt aber andere Sichtweisen
 - insbesondere wird Schmälerung des Überschusses durch den Aufwand zur **Erhöhung von Rückstellungen** kritisch gesehen
 - Anwartschaft auf künftige Überschüsse **dem Grunde nach** vs. **konkrete** Gewinnerwartungen

- Ursachen für aus aktuarieller Sicht „komische“ Ansichten (Forts.):
 - Haben LVU beim Zins falsch kalkuliert?
 - Anspruch, dass Überschuss durch **Fehlkalkulation** nicht geschmälert werden darf?
 - Verwirrung zwischen der **kollektiven** Regelung zur Überschussbeteiligung (MindZV) und dem **individuellen** Anspruch (verursachungsorientiertes Verfahren)

- Ausschließlicher Blick auf **Jahresscheiben** verstellt den Blick auf **ökonomische Zusammenhänge**:
 - Blickt man auf die gesamte Periode des Auf- und Abbaus der ZZR, **ändert** sich der **Aufwand** zur Finanzierung der Garantien durch die ZZR **nicht**!
 - Lediglich **anderer Verlauf** in der Zeit
 - Dadurch **Umverteilung** von Überschüssen
 - Wer gewinnt? Verträge, die dann noch im Bestand sind!
 - Beitrag zur **Generationengerechtigkeit**?!

- Wie Aktuare (und Aufsicht) zu **möglichen Missverständnissen** beigetragen haben:
 - ZZR als **eigener Bilanzposten** statt als (normaler) Teil der Deckungsrückstellung
 - Keine ausreichende Darlegung, dass § 5 Abs. 3 DeckRV nur § 341f Abs. 2 HGB **auslegt**, die Pflicht zur Nachreservierung schon immer bestand
 - Nicht ausreichend klar, dass VU **wenig Wahlrechte** haben
 - Darstellung der **Gegenfinanzierung** („Verwendung der ... Überschüsse des Einzelvertrags“, vgl. VerBAV 11/95) – [s.u.](#)

- Wie berührt die Bildung der ZZR die Überschussbeteiligung einzelner Verträge?
 - Insgesamt: Niveau der Deklaration für die Zukunft sinkt
 - Laufende Überschussbeteiligung: Ist bei einigen Zinsgenerationen schon auf 0 gesenkt
 - Schlussüberschussanteile: Spielraum
 - Neubestand: Weitgehende Kürzung möglich, auch soweit in die Berechnung zurückliegende Jahre eingehen
 - Erhaltungsgebot SÜAF für den Altbestand

- Inzwischen zurückgezogenes Ergebnispapier der DAV vom 26.9.2012
 - Grundsätze:
 - Ein Vertrag/Teilbestand soll ZZR im Zeitverlauf möglichst selbst gegenfinanzieren
 - Gegenfinanzierte freiwerdende ZZR (Zinsanstieg/Vertragsbeendigung) soll dem Vertrag/Teilbestand möglichst gutgebracht werden
 - Ausnahme: Teilkollektive, die dauerhaft von anderen Beständen unterstützt werden müssen

- Ergebnispapier der DAV vom 26.9.2012
 - Enthält mehrere Verfahren, wie Bildung und Auflösung der ZZR bei der Deklaration berücksichtigt werden können
 - vertragsindividuell („Ausgleichskonto“)
 - teilkollektiv
 - kollektiv
 - Also: Verursachungsorientierte Berücksichtigung

„Gegenfinanzierung“ der ZZR 4

- Ergebnispapier der DAV vom 26.9.2012
 - Mögliche individuelle Umsetzung:
 - Ausgehend von einheitlicher Gesamtverzinsung werden Überschussanteile solange niedriger angesetzt, bis Ausgleichskonto getilgt ist
 - Vorsicht bei der Darstellung
 - Das ist keine „Kürzung“ oder „Verwendung“ von Überschussanteilen ...
 - ... sondern eine verursachungsorientierte Art, den durch die Bildung der ZZR geringeren Anteil der VN am Rohüberschuss auf die Kunden zu verteilen

- Ergebnispapier der DAV vom 26.9.2012
 - Im politischen Raum wurde Papier kritisch gesehen (vgl. kleine Anfrage Fraktion Die Linke vom 13.02.2015, Artikel in Verbraucherschutzzeitschriften)
 - Kritisiert wird, dass „den Versicherten zustehende Mittel“ zur Finanzierung verwendet werden
 - Daher aus „politischen Gründen“ keine offizielle DAV-Position mehr

- Eine für Aktuare verständliche, verkürzte Beschreibung einer **vertragsindividuellen Deklaration** kann juristisch als **unzulässige Kürzung von Überschussanteilen** verstanden werden
- Juristische Bewertung der **Nichtwahrnehmung** von ZZR-senkenden Wahlrechten (Storno...) birgt Risiken, wenn dadurch Überschussanteile niedriger festgesetzt werden

- Unternehmen haben bei der Berechnung der DR mit ZZR das **Wahlrecht**, ob und wann sie Storno, Kapitalwahl sowie Sicherheiten in Biometrie und Kosten ansetzen
- Wie ist es zu bewerten, dass **Überschüsse niedriger** ausfallen, weil VU das **Wahlrecht nicht nutzt**?
- Jedenfalls: Planmäßiger Umgang nötig, gute Story

- Rund um die ZZR gibt es noch viel zu tun
- Dazu gehört, aktuarielle Überlegungen zu erklären, um nicht sachgerechtes Handeln anderer Akteure möglichst zu vermeiden

Lebensversicherungsreformgesetz

Folgen aus der Evaluierung

Maßnahmen der Bundesregierung nach der Evaluierung
des Lebensversicherungsreformgesetzes

nachhaltigere Absicherung
der Garantien

- Zinszusatzreserve optimieren
- Anreiz für Eigentümer, sie mitzufinanzieren
- Gewinnabführungsverträge präziser regeln

Stärkung
der Aufsicht

- Befugnis, Höchstrechnungszins festzulegen
- Vorschriften zum Sicherungsfonds präzisieren

Vertrieb, Transparenz
und Verbraucherschutz

- Vergleichbarkeit der Effektivkosten erhöhen
- gesetzlicher Provisionsdeckel

Stand: Juni 2018
© Bundesministerium der Finanzen

Nachjustierung der Zinszusatzreserve

Motivation



- Situation im **anhaltenden Niedrigzinsumfeld**:
 - **Starkes Anwachsen** der ZZR bis 2023 und Auflösung ab 2024 in erheblichen Tranchen
 - **Überfinanzierung** der Zinsgarantien, weil Kapitalerträge noch vergleichsweise hoch sind
- Situation bei einem **Zinsanstieg**:
 - ZZR würde für einige Jahre noch weiter aufgebaut (**Nachlaufeffekt**) und im Anschluss rasch aufgelöst
 - Bei verbesserter Ertragslage bei den Kapitalanlagen **deutliche Überfinanzierung** der Zinsgarantien

Nachjustierung der Zinszusatzreserve

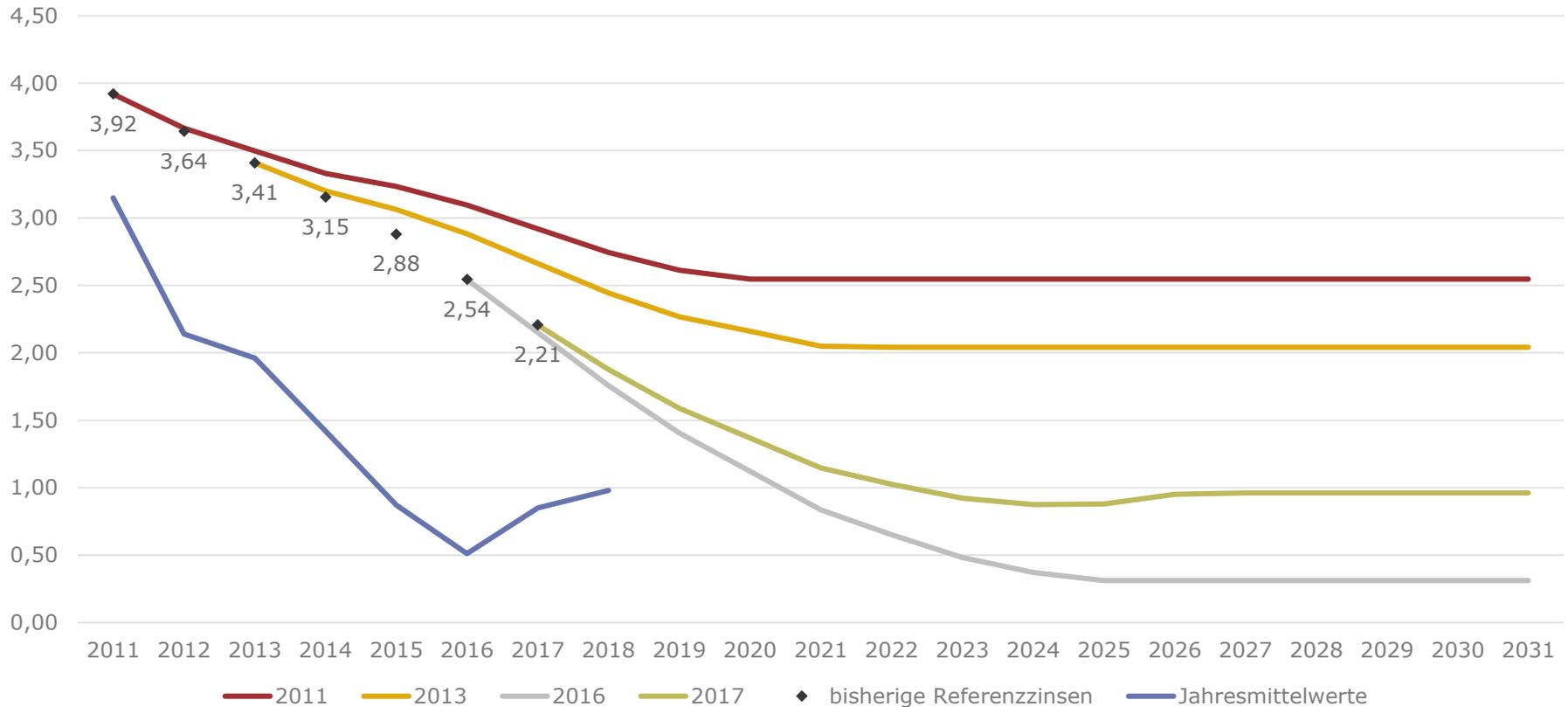
Motivation



- Weitere **Finanzierung im bisherigen Tempo** würde zu
 - Starker Realisierung **stiller Reserven**
 - sonst nicht nötigen **Rückversicherungslösungen**
 - Maßnahmen auf der **Aktivseite**führen
- Soweit Überfinanzierung der Garantien stattfindet, **vermeidbare Belastung** der Versicherten
- Ziel: **Bessere Abstimmung** der ZZR-Entwicklung auf den Umfang der nicht mehr durch Kapitalerträge finanzierbaren Zinsgarantien

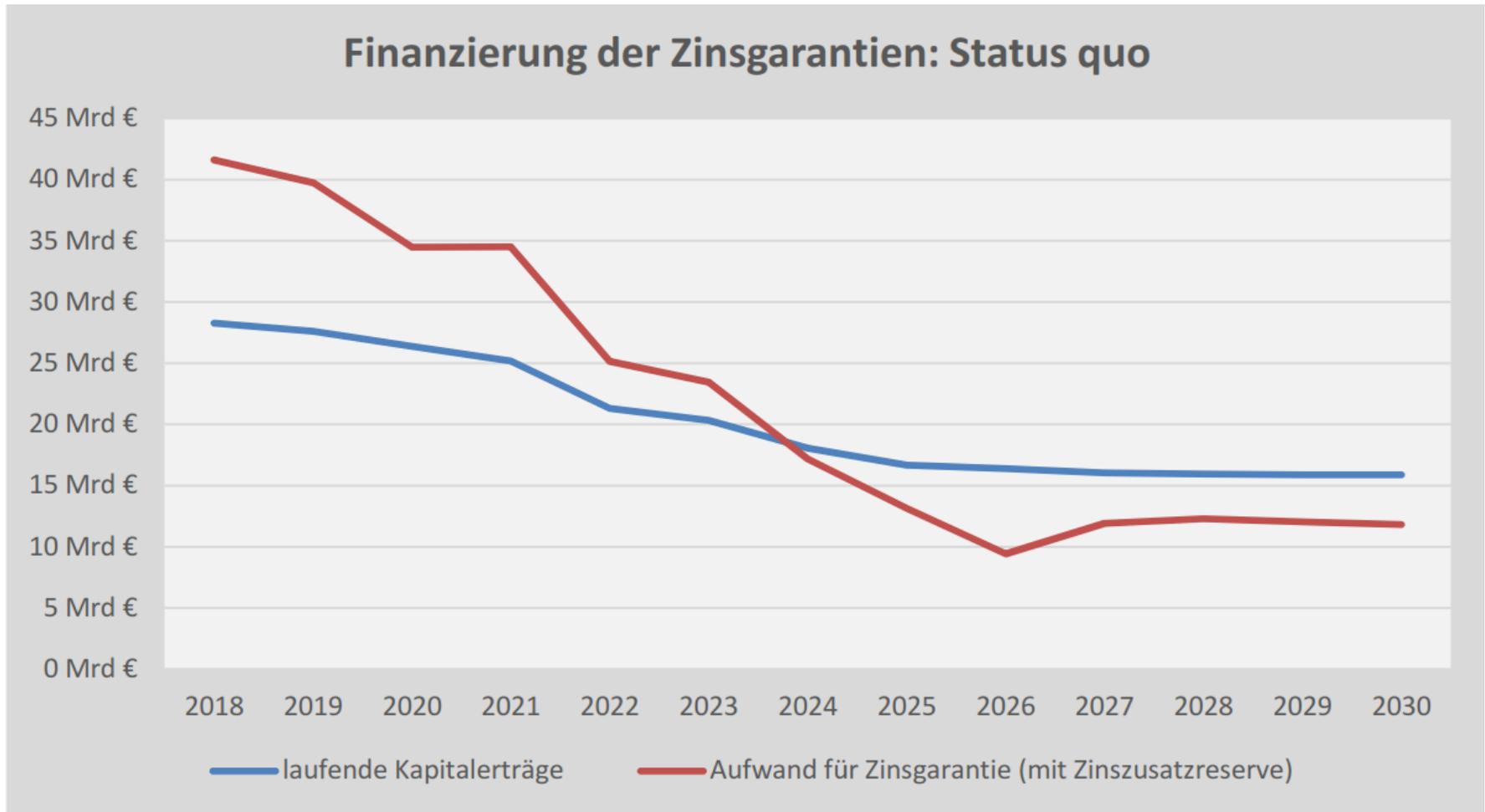
Nachjustierung der Zinszusatzreserve Motivation

bisher prognostizierte und tatsächliche Referenzzinsen



Jahresmittelwerte: Seit LVRG Null-Kupon-Euro-Zinsswapsätze, die eine Laufzeit von zehn Jahren haben. Der Referenzzins errechnet sich aus dem zehnjährigen Mittel der Jahresmittelwerte, wobei für das aktuelle Geschäftsjahr der Mittelwert der ersten neun Monate einfließt.

Nachjustierung der Zinszusatzreserve Motivation



- **Evaluierungsbericht** des BMF:
 - Die Berechnungsvorschrift für die Zinszusatzreserve wird geändert
 - Die Absicherung der Zinsgarantien wird dadurch nachhaltiger und effizienter
 - Die Maßnahme erfordert eine Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV)
- Lösung: die sogenannte **Korridormethode**, bei der ausschließlich die **Berechnung des Referenzzinses** angepasst wird

- Entsprechender **Vorschlag** zur Änderung der DeckRV durch BMF vom 13.09.2018 (Konsultation der Verbände)
- Die Korridormethode hat folgende **Eigenschaften**:
 - Verstetigung des jährlichen ZZR-Aufbaus
 - Ausreichende Dotierung der ZZR im Niedrigzinsumfeld
 - Reduzierung von Nachlaufeffekten
 - Anhalten des weiteren ZZR-Aufbaus bei unklarem Zinstrend
 - Langsamere Abbau des Sicherungsbedarfs

- Der **nachjustierte Referenzzins** strebt dem bisherigen Referenzzins zu, nähert sich dabei aber von Jahr zu Jahr **maximal** um den **Prozentsatz x** dem aktuellen Mittelwert der Null-Kupon-Zinsswapsätze an
- Bei **unklarem Zinstrend** findet keine oder nur eine reduzierte Änderung des Referenzzinses statt
- **Parametrisierung von x** ($= 9\%$) in der Form, dass zum Ende des Übergangszeitraums für Solvency II die laufenden Kapitalerträge voraussichtlich ausreichen, um den rechnermäßigen Zinsaufwand zu decken

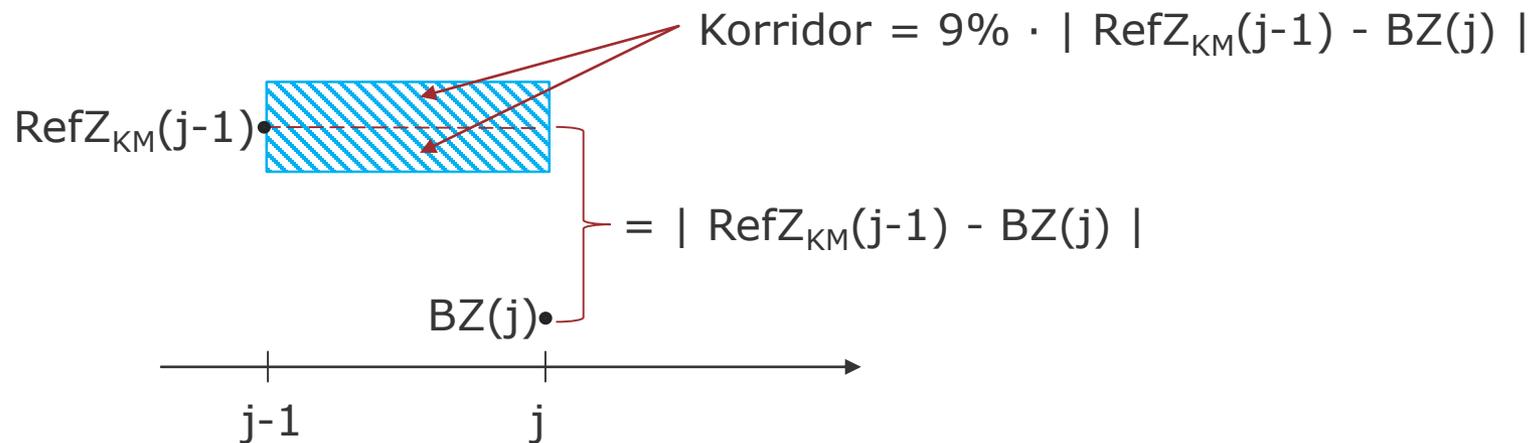
Beschreibung der Korridormethode

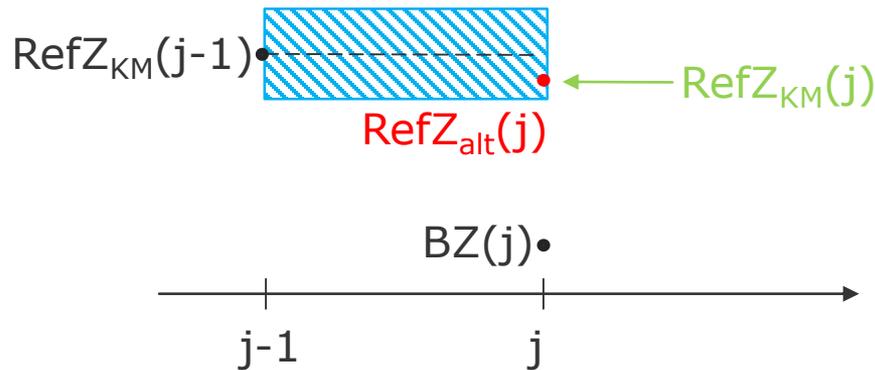
Bezeichnungen:

$\text{RefZ}_{\text{alt}}(j)$: Referenzzins nach aktueller DeckRV für Jahr j

$\text{RefZ}_{\text{KM}}(j)$: Referenzzins nach Korridormethode für Jahr j

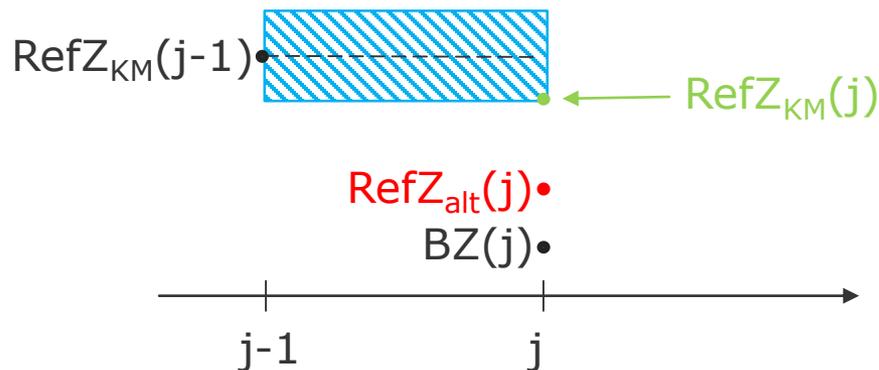
$\text{BZ}(j)$: Mittelwert der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Endstände der ersten neun Monate derjenigen Null-Kupon-Zinsswapsätze, die eine Laufzeit von 10 Jahren haben





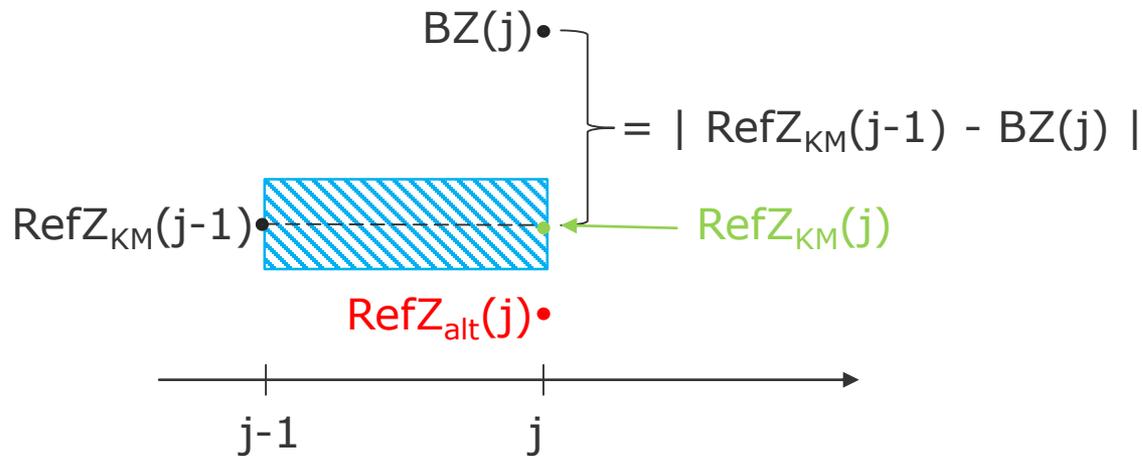
Fallunterscheidung:

1. $\text{BZ}(j)$ und $\text{RefZ}_{\text{alt}}(j)$ sind auf der gleichen Seite von $\text{RefZ}_{\text{KM}}(j-1)$ und $\text{RefZ}_{\text{alt}}(j)$ innerhalb des Korridors:
 $\text{RefZ}_{\text{KM}}(j) := \text{RefZ}_{\text{alt}}(j)$, d.h. der Referenzzins wird nach dem alten Verfahren bestimmt
2. $\text{BZ}(j)$ und $\text{RefZ}_{\text{alt}}(j)$ sind auf der gleichen Seite von $\text{RefZ}_{\text{KM}}(j-1)$, aber $\text{RefZ}_{\text{alt}}(j)$ liegt nicht im Korridor:
Die Änderung von $\text{RefZ}_{\text{KM}}(j-1)$ wird durch den Korridor beschränkt
3. $\text{BZ}(j)$ und $\text{RefZ}_{\text{alt}}(j)$ liegen auf unterschiedlichen Seiten von $\text{RefZ}_{\text{KM}}(j-1)$:
 $\text{RefZ}_{\text{KM}}(j) := \text{RefZ}_{\text{KM}}(j-1)$, d.h. der Referenzzins ändert sich nicht



Fallunterscheidung:

1. $\text{BZ}(j)$ und $\text{RefZ}_{\text{alt}}(j)$ sind auf der gleichen Seite von $\text{RefZ}_{\text{KM}}(j-1)$ und $\text{RefZ}_{\text{alt}}(j)$ innerhalb des Korridors:
 $\text{RefZ}_{\text{KM}}(j) := \text{RefZ}_{\text{alt}}(j)$, d.h. der Referenzzins wird nach dem alten Verfahren bestimmt
2. $\text{BZ}(j)$ und $\text{RefZ}_{\text{alt}}(j)$ sind auf der gleichen Seite von $\text{RefZ}_{\text{KM}}(j-1)$ und $\text{RefZ}_{\text{alt}}(j)$ liegt nicht im Korridor:
Die Änderung von $\text{RefZ}_{\text{KM}}(j-1)$ wird durch den Korridor beschränkt
3. $\text{BZ}(j)$ und $\text{RefZ}_{\text{alt}}(j)$ liegen auf unterschiedlichen Seiten von $\text{RefZ}_{\text{KM}}(j-1)$:
 $\text{RefZ}_{\text{KM}}(j) := \text{RefZ}_{\text{KM}}(j-1)$, d.h. der Referenzzins ändert sich nicht

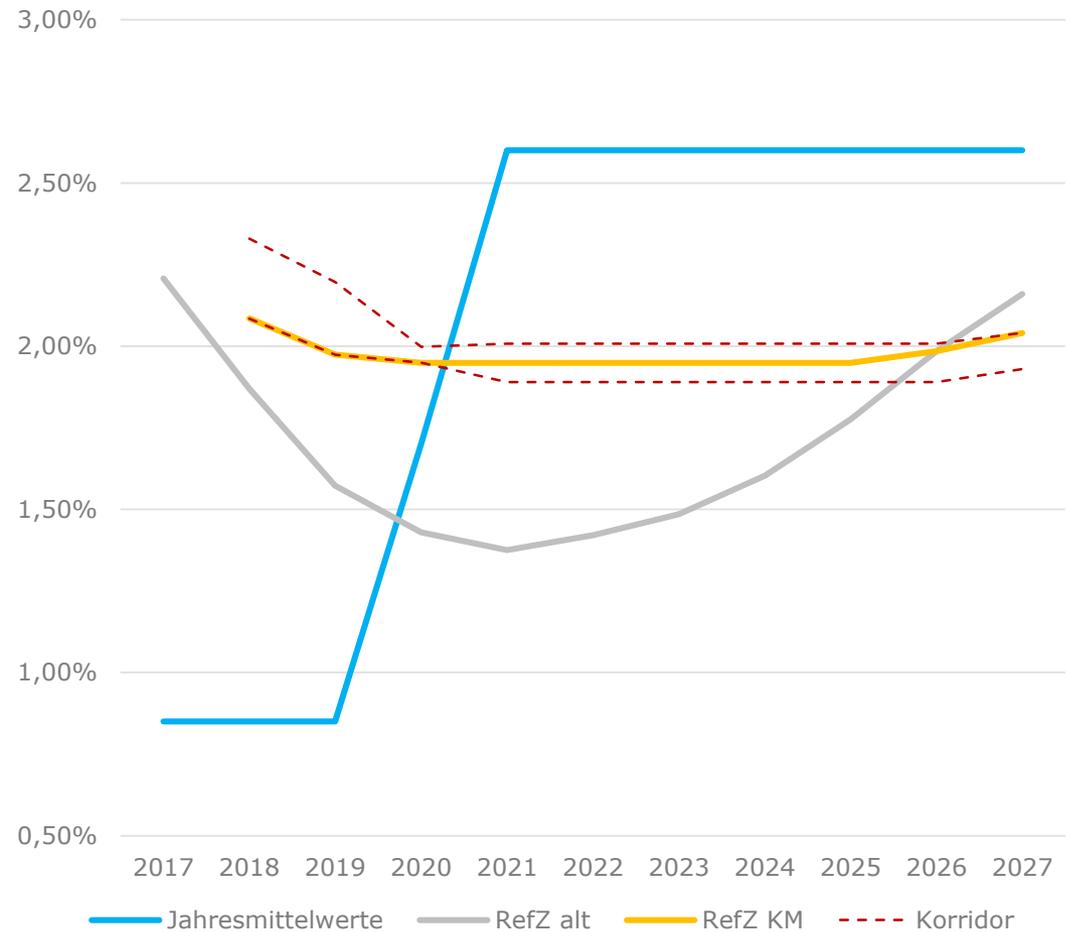


Fallunterscheidung:

1. $BZ(j)$ und $\text{RefZ}_{alt}(j)$ sind auf der gleichen Seite von $\text{RefZ}_{KM}(j-1)$ und $\text{RefZ}_{alt}(j)$ innerhalb des Korridors:
 $\text{RefZ}_{KM}(j) := \text{RefZ}_{alt}(j)$, d.h. der Referenzzins wird nach dem alten Verfahren bestimmt
2. $BZ(j)$ und $\text{RefZ}_{alt}(j)$ sind auf der gleichen Seite von $\text{RefZ}_{KM}(j-1)$ und $\text{RefZ}_{alt}(j)$ liegt nicht im Korridor:
Die Änderung von $\text{RefZ}_{KM}(j-1)$ wird durch den Korridor beschränkt
3. $BZ(j)$ und $\text{RefZ}_{alt}(j)$ liegen auf unterschiedlichen Seiten von $\text{RefZ}_{KM}(j-1)$:
 $\text{RefZ}_{KM}(j) := \text{RefZ}_{KM}(j-1)$, d.h. der Referenzzins ändert sich nicht (**kein Nachlaufeffekt**)

fiktives Beispiel Korridormethode

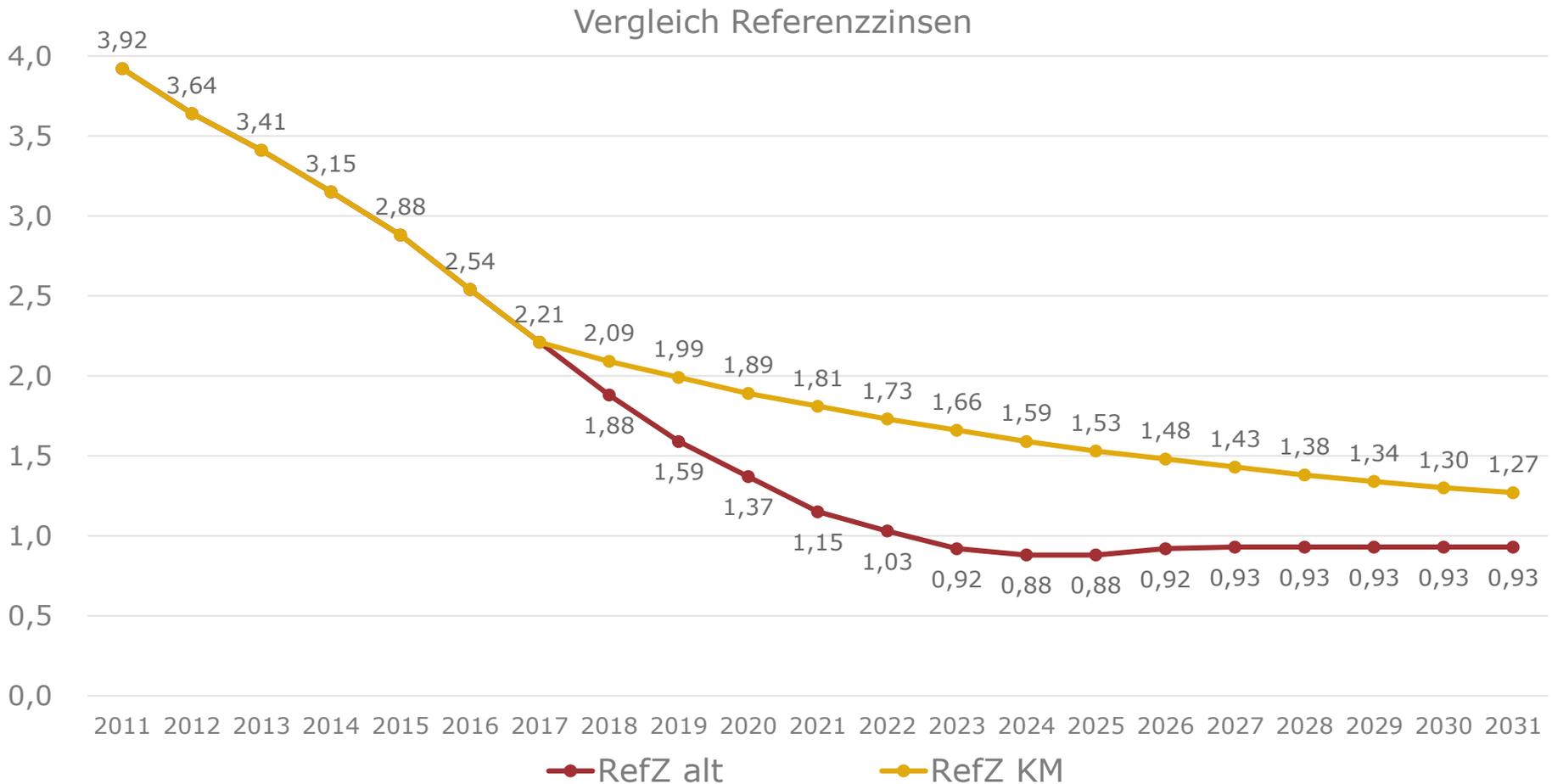
Jahr	Mittelwerte	RefZ alt	RefZ KM
2017	0,85	2,21	
2018	0,85	1,87	2,08
2019	0,85	1,57	1,97
2020	1,70	1,43	1,95
2021	2,60	1,38	
2022		1,42	
2023		1,49	
2024		1,60	
2025		1,78	
2026		1,99	
2027		2,16	2,04



fiktives Beispiel Korridormethode

Jahr	Mittelwerte	RefZ alt	RefZ KM	Anmerkung
2017	0,85	2,21		
2018	0,85	1,87	2,08	Rückgang durch Korridor beschränkt
2019	0,85	1,57	1,97	wegen Zinsanstieg stärker beschränkt
2020	1,70	1,43	1,95	
2021	2,60	1,38	1,95	RefZ _{alt} und Mittelwert der Endstände der Null-Kupon-Zinsswapsätze der ersten neun Monate liegen auf unterschiedlichen Seiten vom Referenzzins des Vorjahres → Referenzzins wird unverändert gelassen → Nachlaufeffekte vermieden
2022		1,42		
2023		1,49		
2024		1,60		
2025		1,78		
2026		1,99	1,99	RefZ _{KM} steigt zusammen mit RefZ _{alt} an
2027		2,16	2,04	Anstieg durch Korridor beschränkt

Nachjustierung der Zinszusatzreserve langfristige Wirkung



Nachjustierung der Zinszusatzreserve Prognoserechnung 2017



- Die BaFin führt jeweils im vierten Quartal eine **Prognoserechnung** durch, in der die Lebensversicherer unter vorgegebenen Annahmen ihre Jahresabschlüsse auf die Folgejahre projizieren
- Angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase hat die BaFin den **Betrachtungszeitraum** zuletzt von 10 auf **15 Jahre** verlängert
- Langfristige Zinsannahme: konstant (10-J-Swap: 0,93%)

Nachjustierung der Zinszusatzreserve Prognoserechnung 2017

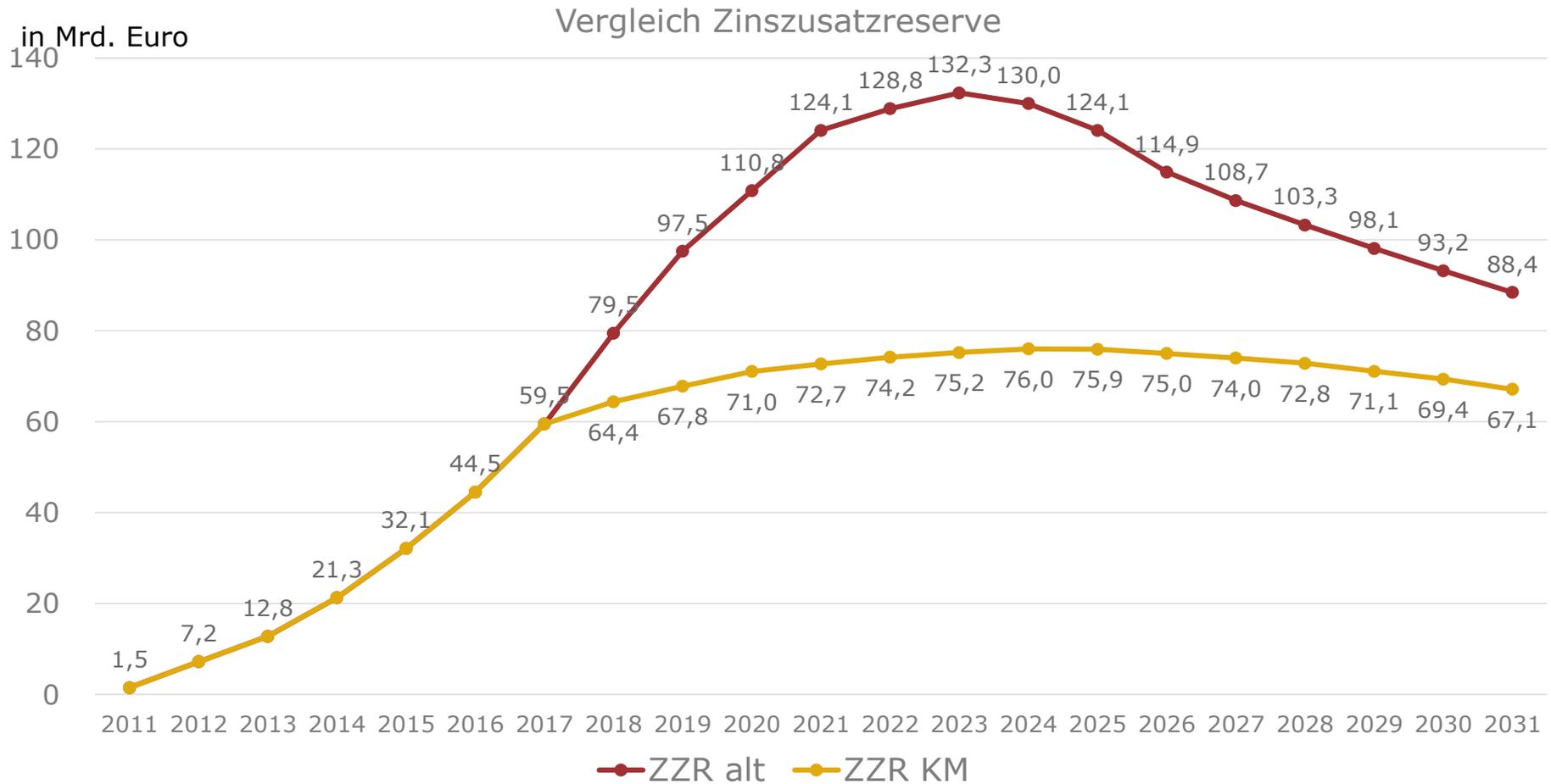
Auswirkung der Korridormethode auf die Ergebnisse der Prognoserechnung 2017:

- **Ab 2019** bis zum Ende des Projektionszeitraums können die Aufwendungen für Rechnungszins und ZZR im Branchendurchschnitt **alleine aus den laufenden Kapitalerträgen** finanziert werden
- Im Zeitverlauf werden **nur halb so viele Bewertungsreserven** für die Finanzierung der ZZR realisiert
- Hierdurch stehen den Unternehmen zum Ende des Projektionszeitraums deutlich mehr Bewertungsreserven zur Verfügung, was auch die **Risiken aus einen plötzlichen Zinsanstieg reduziert**

Nachjustierung der Zinszusatzreserve Prognoserechnung 2017

- In den Jahren bis 2031 ist der **kumulierte Rohüberschuss** mit 179,0 Mrd. Euro um fast 12% höher als ohne Nachjustierung
- Durch die Nachjustierung liegt die projizierte **Gesamtverzinsung** (ReZins + ZinsÜA) im Durchschnitt um 23 Basispunkte höher als ohne
- Weniger Anreiz, **Überschüsse aus Risikoversicherungen** in die Finanzierung der ZZR umzulenken. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven ändert sich faktisch nicht

Nachjustierung der Zinszusatzreserve Prognoserechnung 2017



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Haben Sie weitere Fragen?

Ihre Ansprechpartner:

Kay Schaumlöffel
Abteilungsleiter VA 2

Kay.Schaumloeffel@bafin.de

Roland Paetzold
Fachreferent im Referat
VA 26

1. ZZR und Handelsrecht
2. ZZR und interne Rechnungslegung
3. ZZR und Mindestzuführung
4. Reduzierung der Mindestzuführung

- Bilanziell gibt es **keine** „ZZR“
- Bei der **Berechnung der Deckungsrückstellung** ist u.a. § 5 Abs. 3 DeckRV zu beachten
- GuV: Aufbau und Auflösung der ZZR ist Teil der „Veränderungen der übrigen Versicherungstechnischen Rückstellungen – a) Deckungsrückstellung“
- Am Vorzeichen dieses Postens ist nicht zu erkennen, ob noch auf- oder schon abgebaut wird

- **Aber:** Da die Wirkung des § 5 Abs. 3 DeckRV **wesentlich** für das Verständnis des Postens Deckungsrückstellung ist, sind **Anhangangaben** erforderlich
 - Dabei wird zumindest der **Stand der ZZR** genannt
- Realisierung **stiller Reserven** zur Finanzierung:
 - Verbuchung unter Gewinne aus dem **Abgang von Kapitalanlagen**
 - Meist nicht erkennbar, was für die ZZR realisiert wurde

- Fb 200 **unterscheidet** Erträge aus Auflösung und Aufwendungen für Erhöhung der DR
- Weder Fb 100 noch Fb 200 enthalten Angaben zur ZZR
- **Gewinnzerlegung:** Nach § 5 Abs. 3 DeckRV wird der Rechnungszins (für 15 Jahre) geändert
 - Verbuchung unter den rechnungsmäßiges Zinsen ...
 - ...dort aber als „Sonstiges“ (Nw 219, Z. 17)
 - Ebenso bei der Bewegung der DR (Nw 217, Z. 25)

- Also: Aufbau der ZZR erhöht den rechnungsmäßigen Zinsaufwand, Abbau mindert ihn
- Nw 213: Direkter Einfluss auf das Zinsergebnis
- Besonderheit: Ansatz von
 1. Storno
 2. Kapitalwahl
 3. Sicherheiten in Risikobeiträgen
 4. Sicherheiten in Kostenzuschlägen

Achtung: Wahlrecht!

- Ansatz von Storno usw. in der Gewinnzerlegung:
 - Spiegelbildlich zur „Rentennachreservierung“, bei der der Effekt der neuen Sterbetafel durch Anhebung des Rechnungszinses gemildert wurde
 - Damals: Saldierter Effekt aus Sterbetafel und Zins wurde im Risikoergebnis abgerechnet
 - Heute: Grundsätzlich saldierten Effekt im Zinsergebnis abrechnen
 - Siehe Anmerkung 3 Satz 3 zur Nw 219 in der BerVersV

- Mögliche **Ausnahme**:
 - Herabsetzen des Rechnungszinses bei „**nachreservierten**“ **Rentenversicherungen** auf den ursprünglichen Wert (nicht mehr aktuell)
 - Hier war Buchung im Risikoergebnis möglich (Nw 218 Z. 14)
- Realisierung **stiller Reserven** zur Finanzierung:
 - Teil des übrigen Ergebnisses aus KA
 - Nw 213: Kapitalanlagen - Übriges

- Auswirkungen auf den Rechnungszins (RZ)
 - Tariflicher Rechnungszins – mit DR gewichtetes Mittel über alle Tarife
 - „Bilanzieller Rechnungszins“ – wie oben, nur RZ maximiert mit Referenzzins
 - 10-J-Durchschnitt von 10-jährigen Euro-Zinsswapsätzen
 - Relativer Aufwand für rechnungsmäßige Verzinsung: Weicht von beiden Größen ab, denn
 - Rechnungszins jeweils nur für 15 Jahre abgesenkt
 - Storno, Kapitalwahl, ...

- Berechnung der MindZV folgt der internen Rechnungslegung
- Erhöhung ZZR erhöht den Aufwand für den Rechnungszins, also
 - Vollständige Zuordnung zur VN-Sphäre
 - Zuordnung zum Kapitalanlageergebnis
- Auflösung ZZR senkt den Aufwand für den Rechnungszins, also gleiche Zuordnung

- Auflösung stiller Reserven zur Finanzierung
 - Ein Teil wird der Unternehmenssphäre zugeordnet
 - Der Löwenanteil wird der VN-Sphäre zugeordnet, daran Beteiligung zu mindestens 90%
 - 90% dann theoretisch, wenn Nettokapitalerträge (NKE) – laufend und a.o. – gerade ausreichen, um Rechnungszins mit ZZR-Zuführung zu finanzieren

- Auflösung stiller Reserven zur Finanzierung (Forts.)
 - Effekt der **getrennten Berechnung** von Alt- und Neubestand:
 - Aufteilung der Erträge nach Zinsträgern
 - Weicht meist deutlich ab vom Bedarf „Erhöhung der ZZR“
- Auflösung der ZZR
 - Erst hier sieht man, ob sie „gebraucht“ wurde:
 - Gilt $(90\% \text{ NKE} - \text{normaler RZ} + \text{Auflösung ZZR}) > 0$?
 - Falls ja: **ZZR „wird frei“** und fließt in diesem Umfang in die Mindestzuführung ein

- MindZV enthält in § 9 drei **Reduzierungsgründe**:
 1. Deckung des (zukünftigen) Solvabilitätsbedarfs des Gesamtbestands
 2. Unvorhersehbare Verluste aus einzelnen Ergebnisquellen des Gesamtbestands
 3. Anpassung von Rechnungsgrundlagen (Teilbestands-sichtweise)
- Grundsätzlich können alle Gründe einschlägig sein
 - 1 und 2 können genutzt werden, um Verzerrung zwischen Alt- und Neubestand bei BWR-Realisierung auszugleichen

- Warum **künftiger** Solvabilitätsbedarf?
 - Regelung sonst leer
 - Deckung Solvabilitätsbedarf durch EK langfristig sicherer, als durch nicht festgelegte RfB (Begrenzungsregelungen)
- Verlust aus KA: Gesamtes KA-Ergebnis muss negativ sein
- Aus „Gesamtbestand“ folgt:
 - Reduzierung kann proportional zur Mindestzuführung erfolgen (d.h. im Extremfall nur einen Teilbestand treffen)

- Voraussetzungen:
 - Zustimmung durch die BaFin
 - Unternehmensanteil an den Überschüssen wird vorher verbraucht
 - Reduzierung im Einklang mit den Belangen der Versicherten?

- Belange der Versicherten berührt, wenn es andere „bessere“ Finanzierungsquellen gibt
 - Verlustübernahme im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages (EAV)
 - Lage der Obergesellschaft prüfen
 - Eigenkapital (EK): Vor- und Nachteile aus Kundensicht abwägen (auch Steuern bei Thesaurierung)
- Keine zeitgleiche Ausschüttung an Aktionäre

- § 140 Abs. 1 Satz 2 VAG enthält ähnlich formulierte Gründe für eine Entnahme:
 1. Drohender Notstand
 2. Unvorhersehbare Verluste
 3. Notwendigkeit zur Erhöhung der Deckungsrückstellung
- Die Hürde nach Nr. 1 ist höher als bei der MindZV, z.B. Unterschreitung des MCR
- Nr. 3 einschlägig für ZZR-Finanzierung

- Voraussetzungen
 - Zustimmung durch BaFin
 - Satzung/Geschäftsplan muss Entnahme zulassen
 - Entnahme ist im Interesse der Versicherten
 - Keine anderen „besseren“ Finanzierungsquellen (Jahresgewinn, EAV; ggf. EK)
 - Nachrangig zur Reduzierung der MindZ
- Das Erhaltungsgebot für den SÜAF im Altbestand steht einer RfB-Entnahme nicht entgegen

- Dürfen Aktionärszuschüsse zur Finanzierung der ZZR in die Überschussbeteiligung fließen?
- Einfluss der ZZR auf die Berechnungen nach Solvency II